

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS) vom 22.12.2006 (MüABl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.